



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 5 vom 15.03.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Riedenburg; Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2019	51
Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim; Haushaltssatzung für 2019	52



Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Riedenburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen in der Stadt Riedenburg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an den angegebenen Tagen und Zeiten geöffnet sein:

<u>Tag der Offenhaltung</u>	<u>Offenhaltung ist veranlasst durch</u>
-----------------------------	--

30.05.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr	Christi-Himmelfahrts-Markt
28.07.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr	Sankt-Anna-Markt
08.09.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr	Markt der Gewerbevereinigung
27.10.2019 von 12.00 – 17.00 Uhr	Spitzelmarkt

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 04.03.2019
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 schließt ab	
im Erfolgsplan in den Einnahmen mit	2.670.000,-- Euro,
in den Ausgaben mit	2.338.000,-- Euro und
im Vermögensplan mit	1.608.000,-- Euro.

§ 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Kelheim, 27.02.2019

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender